

Neue Regeln bei Beleghaltepflichten, Steuererklärungsfristen



Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) will die Bundesregierung bei der Steuererklärung weitgehend ohne schriftliche Belege auskommen. Des Weiteren wurden neue Regeln bei den Aufbewahrungs- und Steuererklärungsfristen festgelegt.

- **Beleghaltepflichten:** Mit der Steuererklärung des Jahres 2017 müssen dem Finanzamt keine Belege mehr eingereicht werden. Grundsätzlich wird aus der „Belegvorlagepflicht“ eine „Belegvorhaltepflicht“. Demnach sind Belege nur noch auf Nachfrage des Finanzamts vorzulegen. Es muss aber damit gerechnet werden, dass diese von den Finanzbehörden angefordert werden. Sie sind also aufzubewahren.
- **Ausnahme Spendenquittungen:** Meldet der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung direkt an die Finanzverwaltung, kann ganz auf die Belegvorhaltepflicht von Spendenquittungen verzichtet werden. Eine besondere Regelung gilt für die Aufbewahrung von Spendenbescheinigungen und Mitgliedsbeiträge an als gemeinnützig anerkannte Vereine und Einrichtungen. Diese müssen bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids aufbewahrt werden.
- **Steuererklärungsfristen:** Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31. Dezember des Folgejahres nur aufgrund begründeter Einzelanträge möglich ist, können die von der Regelung erfassten Steuererklärungen nunmehr vorbehaltlich einer „Vorabanforderung“ oder einer „Kontingentierung“ bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden. Für nicht beratene Steuerpflichtige wurde die Frist zur Abgabe der Steuererklärung von Ende Mai auf Ende Juli des Folgejahres verlängert.
- **Bitte beachten Sie!** Die neuen Regelungen sind erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte,

die nach dem 31.12.2017 liegen, anzuwenden. **Für Besteuerungszeiträume, die vor dem 01.01.2018 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die vor dem 01.01.2018 liegen, sind Steuererklärungen daher weiterhin bis zum 31.05.2018 bzw. bei durch steuerlich beratenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2018 bei den Finanzämtern abzugeben. Für die Steuererklärungen 2017 gelten also noch die alten Abgabefristen.**

- **Erhebung von Verspätungszuschlägen:** Die Finanzbehörde muss – mit wenigen Ausnahmen – von Gesetzes wegen bei verspäteter Abgabe der Steuererklärungen einen Verspätungszuschlag erheben. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25,00 Euro für jeden angefangenen Monat. Die Neueregulungen sind erstmals für 2019 einzureichende Steuererklärungen anzuwenden. ◀

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



Am 06.04.2016 einigte sich die EU auf eine umfassende Reform ihres Datenschutz-Rechtsrahmens und verabschiedete das Datenschutz-Reformpaket. Es enthält die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), mit der die Datenschutz-Richtlinie ersetzt wird. **Die neuen EU-weiten Datenschutzbestimmungen sind ab 25.05.2018 anzuwenden.**

Die EU-Verordnung regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – natürlicher Personen – durch natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen in der EU. Sie gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten von verstorbenen oder juristischen Personen.

Gemeinsam mit den bereits bestehenden Vorschriften für personenbezogene Daten ermöglichen die neuen Maßnahmen die Speicherung und Verarbeitung nicht personenbezogener Daten in der gesamten Union.

Das Regelwerk soll Rechtssicherheit für Unternehmen und ein EU-weit einheitliches Datenschutzniveau für alle Bürger gewährleisten. Dazu gibt es einheitliche Regeln für alle Unternehmen, die in der EU Dienstleistungen anbieten, selbst wenn sie außerhalb der EU ansässig sind. Demgegenüber werden die Rechte auf Information, Auskunft und auf Vergessenwerden für die Bürger gestärkt.

Das neue Regelwerk umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten.

Die EU-Kommission gibt hierfür folgende Beispiele:

- Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung;
- Zugang zu bzw. Nutzung einer Kontaktdatenbank, die personenbezogene Daten enthält;
- Versand von Werbe-E-Mails;
- Vernichtung von Akten, die personenbezogene Daten enthalten;
- Veröffentlichung/Einstellung eines Fotos einer Person auf einer Website;
- Speicherung von IP- oder MAC-Adressen;
- Videoaufzeichnung (Videoüberwachung).

Wird der Schutz personenbezogener Daten in einem Unternehmen verletzt, muss das Unternehmen die Datenschutzbehörden innerhalb von 72 Stunden über den Vorfall informieren.

Bitte beachten Sie: Alle Datenschutzbehörden werden befugt, Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder, im Fall von Unternehmen, von 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes zu verhängen. Betroffene Unternehmen sind also gut beraten, sich mit der neuen DSGVO zu befassen und sie in ihrem Unternehmen spätestens bis zum 25.05.2018 umzusetzen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: http://ec.europa.eu/justice/smedata-protect/index_de.htm. ◀

Buchung von EC-Kartenumsätzen in der Kassenführung

Immmer häufiger zahlen Kunden auch in Betrieben mit überwiegend Bargeldverkehr (z.B. in der Gastronomie) bargeldlos mit EC-Karte. Dabei werden in der Buchführung nicht selten zunächst sämtliche Tageseinnahmen einschließlich der EC-Zahlung im Kassenbuch aufgezeichnet und danach die EC-Zahlungen als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Später wird der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht. Nach einem Schreiben des Bundesfinanz-

ministeriums (BMF) vom 16.08.2017 verstößt die nicht getrennte Verbuchung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen oder von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ohne genügende Kennzeichnung in der Regel gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung und gegen steuerrechtliche Anforderungen. Demnach sind bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen. Im Kassenbuch sind nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung

unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stellt nach Auffassung des BMF einen formellen Mangel dar.

Anmerkung: Die EC-Kartenumsätze müssen in einer Zusatzspalte bzw. einem extra Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst werden, um den Anforderungen des BMF zu genügen. Diese vom BMF vertretene Auffassung wird vom Deutschen Steuerberaterverband heftig kritisiert. Er fordert die Anerkennung der langjährigen kaufmännischen Übung. ◀

Endgültiger Ausfall einer privaten Kapitalforderung als steuerlich anzuerkennender Verlust

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) am 24.10.2017 entschiedenen Fall gewährte ein Steuerpflichtiger einem Dritten ein verzinsliches Darlehen. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, sodass auch keine Rückzahlung der Darlehenssumme mehr erfolgte. Der Steuerpflichtige meldete die noch offene Darlehensforderung zur Insolvenztabelle an und machte den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht (FG) nicht.

Der Bundesfinanzhof hingegen entschied dazu, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem

steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führt.

Ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls liegt aber erst dann vor, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlungen mehr erfolgen. Dafür reicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners in der Regel nicht aus. Etwas anderes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Anmerkung: Diese Entscheidung hat für die Praxis eine erhebliche Bedeutung. Inwieweit die Finanzverwaltung ihre anderweitige Rechtsauffassung nach dieser Entscheidung des BFH damit aufgeben

wird, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich sollte nunmehr auch in Altfällen überprüft werden, ob bisher nicht anerkannte Forderungsverluste verfahrensrechtlich noch geltend gemacht werden können. Das ist bei Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung durch Änderungsantrag möglich.

Inwieweit diese Grundsätze auch für einen Forderungsverzicht oder etwa den Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft gelten, hatte der BFH nicht zu entscheiden. Auch in diesem Bereich dürfte jedoch die mit der Abgeltungsteuer eingeführte Quellenbesteuerung die traditionelle Beurteilung von Verlusten beeinflussen. ◀

Sturmtief Friederike – Unterstützung für Geschädigte durch steuerliche Maßnahmen

Das Sturmtief Friederike hat am 18. Januar in einigen Regionen Niedersachsens zum Teil beträchtliche Schäden verursacht. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. „Zur Vermeidung unbilliger Härten wird Niedersachsen die durch das Sturmtief geschädigten Bürgerinnen und Bürger unterstützen und insbesondere den in besonderer Weise betroffenen Wald- und Forstbesitzern mit steuerlichen Erleichterungen entgegenkommen“, erklärte der Niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers.

Zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen hat das Niedersächsische Finanzministerium daher steuerliche Verfahrensvereinfachungen abgestimmt. Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Stundung fälliger Steuern des Bundes und des Landes bis zum 31.05.2018 sowie der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge. Ein entsprechender Erlass ist den niedersächsischen Finanzämtern zugegangen.

Inhabern von Forstflächen wird für Gewinne aus der Nutzung des sogenannten Kalamitätsholzes unter erleichterten Voraussetzungen der Steuersatz von einem

Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes gewährt. Übersteigt die Menge des Sturmholzes das Doppelte des Nutzungssatzes, so gilt der „Viertelsteuersatz“ für das gesamte Kalamitätsholz. Außerdem können Betriebsinhaber mit Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bei erheblicher Schädigung des Baumbestandes von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen.

Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe, Vermietung und Verpachtung sowie selbstständige Arbeit verschaffen die Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung unbürokratische Hilfe.

Entsprechende Regelungen gelten auch in anderen Bundesländern. Wichtig ist in allen Fällen, soweit nicht schon geschehen, die umgehende Schadensmeldung an das Finanzamt. ◀



Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zur Verwaltung von Immobilien



Steuerpflichtige können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Höhe von bis zu 1.250,00 Euro im Jahr abziehen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Beschränkung der Höhe nach gilt dann jedoch nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

In seiner Entscheidung vom 08.03.2017 stellt der Bundesfinanzhof (BFH) dazu fest, dass das Einkommensteuergesetz abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind. Der Gesetzgeber typisiert die Abzugsvoraussetzungen, indem er sie auf die zwei im Gesetz genannten Fallgruppen – kein anderer Arbeitsplatz, Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung – begrenzt.

Im entschiedenen Fall erklärte ein Steuerpflichtiger unter anderem im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Aufwendungen für einen Raum als Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von insgesamt 3.445,00 Euro. Das Finanzgericht (FG) erkannte die Aufwendungen steuerlich nicht an. Der BFH

verwies das Urteil zur erneuten Prüfung an das FG und stellt dazu fest: „Kommt das FG unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast zu dem Ergebnis, dass die Verwaltung der privat genutzten Immobilie und die sonstigen privaten Tätigkeiten des Klägers in dem streitigen Raum im Verhältnis zur steuerrelevanten Nutzung des Arbeitszimmers als untergeordnet einzustufen sind und der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von steuerbaren Einnahmen genutzt worden ist, sind die Aufwendungen für das streitige Zimmer als häusliches Arbeitszimmer sowie als Arbeitsmittel zu berücksichtigen.“ ◀

Übergangsregelung für Schönheitsreparaturen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 14.06.2016 entschieden, dass zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen gehören, die im Rahmen einer Instandsetzung und Modernisierung im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes anfallen. Dazu zählen sowohl Aufwendungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft durch Wiederherstellung funktionsuntüchtiger Gebäudeteile sowie Aufwendungen für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Gebäudes und auch die Schönheitsreparaturen.

Der BFH bezieht auch diese Aufwendungen – in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung – in die anschaffungsnahen Herstellungskosten ein, sodass inso-

weit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist.

Danach müssen sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden. Übersteigt die Gesamtsumme der innerhalb von drei Jahren angefallenen Renovierungskosten – netto ohne Umsatzsteuer – sodann 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, kann der Aufwand nur nach den AfA-Regelungen abgeschrieben werden.

Der BFH stellte zudem klar, dass bei der Prüfung, ob die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen, bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Gebäude nicht auf das ge-

samte Gebäude, sondern auf den jeweiligen selbstständigen Gebäudeteil abzustellen ist, wenn das Gesamtgebäude unterschiedlich genutzt wird. Maßgeblich ist insoweit, ob die Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen.

Das Bundesfinanzministerium teilt nunmehr in einem Schreiben vom 20.10.2017 mit, dass es die Grundsätze der BFH-Urteile in allen offenen Fällen anwenden will. Es soll jedoch nicht beanstandet werden, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen abweichend hiervon die bisherige BFH-Rechtsprechung zur Behandlung der Schönheitsreparaturen auf Sachverhalte weiter angewendet wird, bei denen der Kaufvertrag bzw. ein ihm gleichstehender Rechtsakt vor dem 01.01.2017 abgeschlossen wurde. ◀

Keine formlose Gewinnermittlung mehr auf Papier bei Betriebseinnahmen unter 17.500,00 Euro

Einnahme-Überschuss-Rechner sind dazu verpflichtet, ihre Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 09.10.2017 die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Perso-

nengesellschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2017 bekanntgegeben.

Die Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500,00 Euro der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden durfte, besteht nicht mehr fort. Auf Antrag kann das Finanzamt in Härte-

fällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahme-Überschuss-Rechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Hierzu muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass ihm die Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. ◀

Abzinsung von Angehörigendarlehen

Vereinbarungen zwischen nahestehenden Personen erfahren steuerlich stets eine kritische Betrachtung. Das zeigt wieder einmal ein durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschiedener Fall (Aktenzeichen VI R 62/15): Streitig war, ob die dem Ehemann überlassenen Geldbeträge für seinen Gewerbebetrieb und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewinnerhöhend abzuzinsen sind. Geklagt hatten gemeinsam veranlagte Eheleute. Sie erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbstständiger Arbeit und Kapitalvermögen (Ehemann), aus nicht selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften (Ehefrau).

Für die von der Ehefrau aus eigenen Mitteln hingegebenen Gelder zur Ablösung von Betriebsschulden ihres Mannes war ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Eine Verzinsung oder Absicherung erfolgte nicht. Schriftlich fixiert wurden die Darlehensverträge zwei Jahre nach der eigentlichen Vereinbarung. Die in die Betriebe geflossenen Beträge wurden zunächst als Einlage gebucht, im Folgejahr allerdings berichtet. In der ersten Instanz hat das Finanzgericht (FG) – so der BFH – zutreffend angenommen, dass es sich bei den streitbefangenen Darlehen um betriebliche Verbindlichkeiten des Ehemannes handelte. Dieser hatte sowohl in seinem gewerblichen als auch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb stets Verluste erlitten, und die finanzierende Bank drängte auf anderweitige Beschaffung von Geldmitteln. Im Zuge dessen wurden die Darlehensvereinbarungen zwischen den Ehepartnern gewährt und vertragsgemäß verwendet. Da sich der betriebliche Charakter der Verbindlichkeiten nach dem Entstehungsgrund beurteilt und durch einen Wechsel in der Person des Gläubigers nicht

berührt wird, änderte sich an dem betrieblichen Charakter der Verbindlichkeiten durch die Darlehen der Ehefrau nichts.

Der BFH weist in seiner Entscheidung zwar darauf hin, dass ein fremder Dritter dem Kläger kein Darlehen ohne Sicherheiten und Ertragsaussichten gewährt hätte. Gleichwohl war deswegen nicht zwingend auf die Fremdunüblichkeit zu schließen. Denn Darlehen unter nahen Angehörigen, die nach ihrem Anlass wie von einem Fremden gewährt werden, sind trotz fehlender Sicherheiten steuerrechtlich anzuerkennen, wenn das Rechtsgeschäft von volljährigen und voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen geschlossen und tatsächlich durchgeführt wurde. Selbst die Ertraglosigkeit des Darlehens spricht nicht gegen die Fremdüblichkeit

der Verträge. Denn auch unter Fremden und im Verhältnis Gesellschafter/Gesellschaft ist die Hingabe eines zinslosen Darlehens denkbar und steuerrechtlich zu berücksichtigen.

Allerdings schreibt das Einkommensteuergesetz vor, dass (betriebliche) Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen sind, sich also Gewinnerhöhungen der Betriebe ergeben. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

Die Verpflichtung zur Abzinsung gilt für Sachleistungsverpflichtungen ebenso wie bei Geldleistungsverpflichtungen. ◀



Sozialversicherungspflicht – Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Die Frage, wie die versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung von der versicherungsfreien selbstständigen Tätigkeit abgegrenzt wird, beschäftigt regelmäßig die Sozialgerichte.

Grundsätzlich sind die Merkmale Weisungsgebundenheit, Eingliederung in einen fremden Betrieb und persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber heranzuziehen.

Die selbstständige Tätigkeit ist durch das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Dies gilt auch bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Verfügt dieser über einen Gesellschaftsanteil von lediglich 26 %, bezieht er eine feste Jahresvergütung, die in gleichen monatlichen Teilbeträgen aus-

bezahlt wird, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und einen Urlaubsanspruch, so sprechen nach einem Urteil des Sozialgerichts Stuttgart (Aktenzeichen S 17 R 747/14) die Umstände deutlich für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung.

In dem entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 26 % und leitete einen GmbH-Standort allein und selbstbestimmt. Die Rentenversicherung war dennoch der Auffassung, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe und der Sozialversicherungspflicht unterliege.

Nach Auffassung des Sozialgerichts ist bei einem am Stammkapital der Gesell-

schaft beteiligten Geschäftsführer der Umfang der Beteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal für die Beurteilung, ob eine abhängige oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Hier habe der Geschäftsführer bei einer Beteiligung am Stammkapital von weniger als 50 % gerade nicht über die Rechtsmacht verfügt, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung jederzeit verhindern zu können. Zudem habe auch keine Sperrminorität bestanden. Er habe weder ein unternehmerisches Risiko übernommen noch eine tatsächliche wirtschaftliche Einflussmöglichkeit gehabt.

Unerheblich sei dabei, dass er die Geschäfte regelmäßig frei von Weisungen und eigenverantwortlich geführt habe. ◀

Ab 01.01.2018 gilt der Mindestlohn in allen Branchen

Am 01.01.2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn mit 8,50 Euro pro Stunde eingeführt. Seit dem 01.01.2017 beträgt er 8,84 Euro. Das Mindestlohngesetz regelt eine Anpassung alle zwei Jahre. Demnach gelten auch im Jahr 2018 8,84 Euro.

Für Tarifverträge, die Löhne unter dem gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, galt eine Übergangsfrist. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen, sodass er ab 01.01.2018 in allen Branchen bezahlt werden muss.

Für Zeitungszusteller gab es ebenfalls Sonderregelungen. Danach hatten sie im Jahr 2016 einen Anspruch auf 85 % des gesetzlichen Mindestlohnes und ab 01.01.2017 einen Anspruch auf 8,50 Euro pro Stunde. Ab 01.01.2018 erhalten jetzt auch sie den gültigen Mindestlohn von 8,84 Euro.

Ausnahmen gelten nach wie für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit, Praktikanten, bei verpflichtendem Praktikum im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder freiwilligem Praktikum bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Be-

rufs-ausbildung oder der Aufnahme eines Studiums, Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer an-

deren Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen, sowie ehrenamtlich Tätige. ◀



Liegerechte im Begräbniswald – Steuerfrei?

Das Einräumen von Liegerechten zur Einbringung von Urnen unter Begräbnisbäumen kann als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei sein. Der Betreiber eines Urnenbegräbniswaldes, der einer gemeindlichen Friedhofsatzung unterlag, hatte Interessenten sogenannte Liegerechte (Nutzungsrechte zur Beisetzung der Asche) an Familien- oder Gruppenbäumen für Zeiträume von 20 bis 99 Jahren eingeräumt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte die vom Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) angenommene Steuerfreiheit des

Umsatzsteuergesetzes, weil der Kläger geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und mit einer Nummerierung individualisierte Parzellen überlassen habe (Aktenzeichen V R 3/17).

Weitere Leistungsbestandteile wie die Instandhaltung des Waldes und der Wege und die Bereitstellung von Bänken sah der BFH nur als Nebenleistungen zur steuerfreien Vermietung an.

In einem weiteren BFH-Verfahren (Aktenzeichen V R 4/17) genügte es der gerichtlichen Vorinstanz, dem FG Schleswig-Hol-

stein (Aktenzeichen 4 K 58/15), für die Steuerfreiheit, dass Leistungsgegenstand „konkret vermessene Baumgrabstätten“ waren. Unklar war aber, ob den Kunden damit räumlich abgegrenzte Teile der Erdoberfläche überlassen wurden oder ob sie lediglich das Recht zur Beisetzung einer Urne im Wurzelbereich eines bestimmten Baumes erlangt hatten. Der BFH hob daher das klagestattgebende Urteil des FG auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück. ◀

Lieferung und Umsatzsteuer – Gärreste zur Biogaserzeugung

Die Rückgabe von Pflanzenresten an den Landwirt unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer, so der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen V R 3/16).

In dem entschiedenen Fall lieferte ein Landwirt Biomasse zur Biogaserzeugung an ein Unternehmen, das die Gärreste an den Landwirt zurückgab. Grundlage war eine „Vereinbarung über die Lieferung von Energie in Biomasse“.

Nach dieser Vereinbarung waren „die Vertragsparteien ... sich einig, dass die Lieferung seitens der KHL (Landwirt – Ergänzung der Redaktion) nur eine Gehaltslieferung darstellt. Das heißt konkret, dass die Biomassesubstanz im Eigentum der KHL verbleibt und die Lieferung ausschließlich in Form von Kohlenwasserstoffverbindungen zwecks energetischer Nutzung die H-KG betrifft. Die Biomassesubstanz kommt nach energetischer Verwertung zur KHL zurück“.

Dabei handelte es sich um keine Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne, auch nicht

um eine mit einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellte unentgeltliche Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG.

Gegenstand der Lieferung waren nur die in Biogas durch Fermentation umgewandelten Inhaltsstoffe als Bestandteile der Pflanzensubstrate gewesen, da die nichtgenutzten Gärreste als Nebenerzeugnisse an den Landwirt zurückgegeben wurden. Nichts anderes ergibt sich aus § 3 Abs. 5 UStG. Danach beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstands an den Bestandteilen, die dem Abnehmer

verbleiben, wenn ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstands entstehen, zurückzugeben hat.

Umgekehrt folgt daraus: Die Rückgabe der Abfälle oder Nebenerzeugnisse (hier die Gärreste oder die Biomasse) führt weder zu einer Zuwendung noch zu einer Lieferung.

Die für die Gärreste angenommenen Umsätze wurden im entschiedenen Fall zu Unrecht besteuert. ◀



Bundesverfassungsgericht stellt Grundsteuer infrage

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 16.01.2018 über drei Richtervorlagen des Bundesfinanzhofs (BFH) sowie über zwei Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung der Grundsteuer verhandelt. Ein förmlicher Beschluss ist hierüber noch nicht gefasst worden. Bis zu einem Urteil dauert es in der Regel mehrere Monate.

Der BFH hält die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen

den allgemeinen Gleichheitssatz ab dem Bewertungsstichtag 01.01.2008 für verfassungswidrig. Nach seiner Auffassung kommt es aufgrund der Systematik der Bewertungsvorschriften bei der Feststellung der Einheitswerte zu gleichheitswidrigen Wertverzerrungen.

Vom BVerfG ist nunmehr zu klären, ob die einmal festgestellten Einheitswerte, die im Jahr 1964 in den westlichen und 1935 in den neuen Bundesländern festgelegt wur-

den, heute noch eine gerechte Steuererhebung zulassen. Mehrfach hinterfragten die Verfassungsrichter, ob sich die alten Zahlen heute noch rechtfertigen lassen und ließen damit ihre Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit erkennen.

Anmerkung: Das Verfahren hat große Bedeutung für Immobilieneigentümer, Mieter und Kommunen. Wir halten Sie hier auf dem Laufenden. ◀

Gewerblicher Grundstückshandel bei einem geplanten Objekt

Die Nichtanerkennung eines Verlustes aus einem gewerblichen Grundstückshandel rief den Bundesfinanzhof (BFH) auf den Plan (Aktenzeichen X R 6/15). Um es kurz zu machen: Der BFH wies die Klage eines Vermessungsingenieurs ab. Dieser hatte Grundbesitz mit der Absicht einer Bebauung erworben und erwogen, ihn kurzfristig wieder zu verkaufen. Ein gewerblicher Grundstückshandel

kann grundsätzlich zwar auch bei der Veräußerung von weniger als vier Objekten vorliegen. Allerdings liefen die Pläne des Klägers komplett ins Leere, es folgte eine kontinuierliche Verlustperiode.

Ein steuerlich relevanter Gewerbebetrieb kann aber nicht unbegrenzt fortgeführt werden, wenn feststeht, dass ein Gewinn nicht mehr erzielt werden kann. Vielmehr kann in einem solchen Fall nur die Betrieb-

saufgabe den Strukturwandel zur Liebhaberei vermeiden. Das bedeutet, dass der Kläger, selbst wenn er zu Beginn einen gewerblichen Grundstückshandel unterhalten haben sollte, das Grundstück rechtzeitig entweder durch Entnahme in sein Privatvermögen hätte überführen oder gegebenenfalls auch mit Verlust hätte verkaufen müssen, um nicht in die Liebhaberei zu geraten. ◀

BFH-Aktuell

1) Die Höhe der Nachforderungszinsen zu dem gesetzlichen Zinssatz von 0,5 % pro Monat = 6 % pro Jahr für das Jahr 2013 verstößt weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Übermaßverbot (BFH vom 09.11.2017, Aktenzeichen III R 10/16).

2) Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungsgesellschaft an Dritte zur Nutzung überlässt, gehören nur zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d ErbStG 2009, wenn die Gesellschaft neben der Vermietung im Rahmen eines wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebs Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen kommt es dabei nicht an (BFH vom 24.10.2017, Aktenzeichen II R 44/15). ◀

In eigener Sache

Seit dem 01.01.2018 verstärkt Herr Dipl.-Finanzwirt (FH) Martin Meißner als Steuerberater die Zweignie-

derlassung Staßfurt. Herr Meißner hat bei der Finanzverwaltung Steuerrecht studiert und danach bei einer der vier großen Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaften gearbeitet. Sein Steuerberater-Examen hat er im Jahr 2017 bestanden. ◀

Das Letzte

Zur „Idealnorm“ bei Tieren: „... Wie der Senat bereits in der Vergangenheit entschieden hat, wird die Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitpferd nicht schon dadurch beeinträchtigt, dass aufgrund von Abweichungen von der „physiologischen Norm“ eine lediglich

geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln könnte, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen. Ebenso wenig gehört es zur üblichen Beschaffenheit eines Tieres, dass es in jeder Hinsicht einer biologischen oder physiologischen „Idealnorm“ entspricht. Ein Käufer kann

redlicherweise nicht erwarten, ein Tier mit „idealen“ Anlagen zu erhalten, sondern muss vielmehr im Regelfall damit rechnen, dass das von ihm erworbene Tier in der einen oder anderen Hinsicht physiologische Abweichungen vom Idealzustand aufweist, wie sie für Lebewesen nicht ungewöhnlich sind.“ – BGH, Aktenzeichen VIII ZR 32/16 ◀

